

1. Anwendung und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für alle Verträge zwischen der H.Schmitt & Co. GmbH und Ihren Vertragspartnern
- 1.2 Sollten Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners von diesen AGB abweichen, so gelten die AGB's des Vertragspartners nur, wenn diese von H.Schmitt ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Gegenbestätigungen des Partners unter Hinweis auf seine AGB werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.3 H.Schmitt kann jederzeit Änderungen dieser AGB vornehmen, die auch für bestehende Vertragsverhältnisse wirksam sind, sofern der Vertragspartner auf die geänderte/n Bestimmung/en hingewiesen wurde und der Partner der Änderung nicht binnen 4 Wochen nach Mitteilung der Änderung widerspricht.
- 1.4 Diese AGB gelten uneingeschränkt und vollständig auch dann, wenn H.Schmitt in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Partners Aufträge vorbehaltlos ausführt.

2. Verbraucher

- 2.1 Verbraucher ist eine natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen Tätigkeit zugerechnet wird.
- 2.2 Diese AGB gelten auch gegenüber Verbrauchern. Soweit für Verbraucher besondere Bestimmungen gelten oder getroffen sind, ersetzen diese die allgemeinen Regelungen.

3. Angebot und Auftragsannahme

- 3.1 Angebote von H.Schmitt sind grundsätzlich freibleibend, sofern im Angebot nicht andere Bestimmungen definiert sind.
- 3.2 Ein Vertrag zwischen H.Schmitt und dem Partner - einschließlich sonstiger Nebenabreden und Vereinbarungen - auch, wenn diese von diesen AGB abweichen, kommt erst mit schriftlicher Bestätigung durch H.Schmitt zustande.
- 3.3 Vertragsinhalt ist regelmäßig der von H.Schmitt in der Bestätigung definierte Inhalt, Ausnahmen sind nur im Rahmen einer nach Vertragsabschluss erfolgten mündlichen oder konkludenten Vereinbarung möglich.
- 3.4 H.Schmitt ist nicht verpflichtet die Vertretungsbefugnis der jeweils für den Vertragspartner handelnden Personen zu prüfen, sondern ist berechtigt von deren rechtmäßiger Vertretungsbefugnis auszugehen.
- 3.5 H.Schmitt hat das Recht sich zur Erfüllung von Obliegenheiten aus Verträgen Dritter zu bedienen.
- 3.6 Die vom Vertragspartner bei Entsorgungseleistungen gemachten formlosen oder formellen Erklärungen (Verantwortliche Erklärung im Entsorgungsnachweisverfahren) sowie die von Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden bestehenden und/oder erteilten Auflagen sind wesentlicher Bestandteil des Vertrages.

4. Zahlungsbedingungen

- 4.1 Rechnungen von H.Schmitt sind grundsätzlich nach Rechnungserhalt zahlbar. Skonto kann nur nach individueller Vereinbarung gewährt werden, für die Zahlung von Entsorgungs-, Transport- oder sonstigen Dienstleistungen ist eine Skontierung grundsätzlich nicht möglich. Lieferungen von unlegiertem Stahlschrott sind am 20. Kalendertag des der Lieferung folgenden Monats zur Zahlung fällig.
- 4.2 Auch ohne ausdrückliche Zustimmung des Partners ist H.Schmitt berechtigt, Zahlungen des Partners zunächst auf dessen älteste Schuld anzurechnen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.
- 4.3 Bei Überschreitung des Zahlungszieles ist H.Schmitt - ohne Verzicht auf sonstige Rechte - berechtigt Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkten über dem Basiszinssatz (bei Verbrauchern 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz) zu berechnen.
- 4.4 Für die Folgen eines Zahlungsverzuges gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen, insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt sowie gegebenenfalls der Herausgabeanspruch.
- 4.5 Für alle von H.Schmitt getätigten Lieferungen gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt so lange bis der Partner alle offenen Rechnungen beglichen hat. Zusätzlich gilt der verlängerte Eigentumsvorbehalt mit Weiterverarbeitungs-klausel als vereinbart.
- 4.6 Für den Fall, dass eine Eigentumsvorbehaltsklausel nach 3.5 nicht zur Anwendung kommt gilt der Herausgabeanspruch gem. § 958 BGB als vereinbart.
- 4.7 Aufrechnungsrechte stehen dem Vertragspartner nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder anerkannt sind oder auf dem gleichen Rechtsgeschäft beruhen.
- 4.8 Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Vertragspartner nur insoweit berechtigt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Rechtsgeschäft beruht.
- 4.9 H.Schmitt ist berechtigt Forderungen gegen den Vertragspartner abzutreten.

5. Haftung von H.Schmitt

- 5.1 H.Schmitt haftet uneingeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leib und Leben, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung von H.Schmitt oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehofen beruhen. Und bei gesetzlich vorgeschriebener verschuldensunabhängiger Haftung.

- 5.2 H.Schmitt haftet für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von H.Schmitt oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung Ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. In diesem Fall ist die Haftung beschränkt auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden.
- 5.3 H.Schmitt haftet bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung eine wesentlichen Vertragspflicht nur für den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche Pflicht, welche die ordnungsgemäße Erfüllung des mit dem Vertragspartner abgeschlossenen Vertrages erst ermöglicht und auf die der Partner vertraut hat und vertrauen durfte und deren schuldhaftes Nichterfüllung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet.
- 5.4 In allen übrigen Fällen ist die Haftung von H.Schmitt ausgeschlossen.
- 5.5 Soweit die Haftung von H.Schmitt ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Angestellten, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von H.Schmitt.

6. Verjährung

- 6.1 Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren entsprechend der jeweiligen geltenden gesetzlichen Vorschriften.

7. Vermögensverschlechterung

- 7.1 Wenn beim Vertragspartner nach Vertragsabschluss eine Vermögensverschlechterung eintritt, ist H.Schmitt berechtigt, die noch ausstehenden Leistungen oder Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung auszuführen. Wenn der Vertragspartner nicht in der Lage ist, diese innerhalb einer angemessenen Frist zu stellen, ist H.Schmitt berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- 7.2 Gleiches gilt für den Fall, dass H.Schmitt nach Vertragsabschluss Tatsachen bekannt werden, die begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Partners entstehen lassen oder wenn sich die Kreditversicherung von H.Schmitt weigert, Forderungen gegenüber dem Partner ganz oder teilweise zu decken. Dies gilt nicht, wenn der Partner nachweist, dass H.Schmitt diese Tatsachen schon bei Vertragsabschluss bekannt waren oder bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt hätten bekannt sein müssen.
- 7.3 Ferner ist H.Schmitt in den vorstehenden Fällen berechtigt die Weiterverarbeitung/Weiterveräußerung gem. 4.5 zu verbieten oder den Herausgabeanspruch gem. 4.6 einzufordern.

8. Verarbeitung personenbezogener Daten und Bonitätsprüfung

- 8.1 H.Schmitt wird vom Vertragspartner personenbezogene Daten erheben, speichern, verarbeiten und ggf. - sofern es für die Umsetzung des Vertragszweckes erforderlich ist - weitergeben. Dies Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und ggf. Weitergabe erfolgt zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO. Die Nichtbereitstellung von geforderten/nötigen Daten kann ggf. zur Folge haben, dass der Vertrag nicht geschlossen werden kann. H.Schmitt darf regelmäßig Daten der Partner an beauftragte Transportunternehmen weitergeben, sofern der Vertragsinhalt die Lieferung/Abholung von Waren/Abfällen betrifft. Für jede weitere Art der Datenverarbeitung ist eine gesonderte schriftliche Einwilligung erforderlich. Datenschutzerklärung und Einwilligung finden sich unter <https://schmitt-schrott.de/datenschutzerklaerung/>.
- 8.2 H.Schmitt hat das Recht Verträge mit Partnern nur nach positiver Bonitätsprüfung einzugehen bzw. im Falle einer negativen Bonitätsprüfung Verträge nur nach Erhalt von Sicherheitsleistungen oder Anzahlungen zu schließen oder von Vertragsangeboten zurückzutreten. Hierzu wird H.Schmitt bei Aufträgen mit Vorleistungen eine Beurteilung des Dekredere_Risikos bei einer Wirtschaftsauskunftei Ihrer Wahl durchführen. Die dazu notwendigen personenbezogenen Daten werden an die Wirtschaftsauskunftei übertragen. Die Erhebung, Speicherung und Weitergabe erfolgt zum Zwecke der Bonitätsprüfung zur Vermeidung eines Zahlungsausfalles auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. B DSGVO und des Art. 6 Abs. 1 S.1 lit. F DSGVO.

9. Rechtsanwendung, Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 7.1 Für alle Verträge zwischen H.Schmitt und seinen Vertragspartnern gilt ausschließlich der Anwendung deutschen Rechts.
- 7.2 Erfüllungsort ist regelmäßig der Unternehmenssitz von H.Schmitt.
- 7.3 Gerichtsstand ist der Sitz von H.Schmitt bzw. der Sitz des für den Sitz von H.Schmitt zuständigen Gerichtes. Ist der Vertragspartner Verbraucher gem. 2, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.